

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Soziologie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 31.05.2010.

Vorläufig genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am 27.07.2010.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Teilnahmenachweise
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

- § 23 Masterprüfung, Modulprüfungen
- § 24 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 25 Klausurarbeiten
- § 26 Hausarbeiten und Praktikumsbericht
- § 27 Masterarbeit

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

8. Abschnitt: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 32 Prüfungszeugnis
- § 33 Masterurkunde
- § 34 Diploma-Supplement

10. Abschnitt: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 37 Einsprüche und Widersprüche
- § 38 Prüfungsgebühren

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 39 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Soziologie

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Soziologie

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666 ff.)
SWS	Semesterwochenstunden
FP	Forschungspraktikum
V	Vorlesung
S	Seminar
PR	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den akademischen Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudienganges Soziologie.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Soziologie vermittelt Kenntnisse im Fach Soziologie in seiner ganzen Breite sowie ein Kompetenzprofil, das es ermöglicht, nach den Grundsätzen guten wissenschaftlichen Arbeitens selbständig Forschungsergebnisse und Forschungsmethoden zu nutzen, um eigene Fragestellungen zu entwickeln und begründet forschungspraktisch zu verfolgen. Generell lehrt der Studiengang, gesellschaftliche Zusammenhänge kritisch zu reflektieren. Im Einzelnen bietet er fundierte Einsichten in die paradigmatischen, gegenstandstheoretischen, methodologischen und methodischen Grundlagen des Faches und in exemplarische Probleme der Themenfelder
Geschlechterverhältnisse,
Sozialpsychologie und elementare Formen des sozialen Lebens,
Gesellschaft und Wirtschaft,
Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie.
- (2) Die Absolvent/innen erwerben Qualifikationen für spätere anspruchsvolle Tätigkeiten in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (u. a. Politik, Wirtschaft, Kultur), für die eine solide sozialwissenschaftliche Ausbildung und eine soziologische Erkenntnishaltung erforderlich sind. Das Masterstudium dient auch der Vorbereitung auf eine anschließende Promotion.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) in einem gleichen oder verwandten Studiengang die Bachelorprüfung bestanden hat oder
 - (b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einem gleichen oder verwandten Studiengang (Soziologie, Sozialwissenschaft, o.ä.) besitzt oder
 - (c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.

- (2) Die Note des ersten akademischen Abschlusses muss „ausreichend“ (4,0) oder besser sein. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass mindestens 145 CP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 4,0 beträgt. In diesem Fall kann eine vorläufige Zulassung für das erste Fachsemester erfolgen.

- (3) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:
 - (a) fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
 - (b) einen UNICert-Abschluss der Stufe 2 oder
 - (c) einen TOEFL-Test (internetbasierter score mind. 80, Computer basierter score mindestens 213, schriftlicher Test mindestens 550 Punkte) oder
 - (d) durch den Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Aufenthaltes im englischsprachigen Ausland oder
 - (e) das erfolgreiche Absolvieren eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs inklusive einer englischsprachigen Bachelorarbeit.Gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sind empfehlenswert.

- (4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

- (5) Die besondere Eignung muss zudem nachgewiesen werden durch ein Motivationsschreiben (max. 700 Wörter) sowie einen ausführlichen tabellarischen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache. Sie sollen Aufschluss geben über das besondere Interesse am Masterstudiengang Soziologie sowie über studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (6) Über die Anerkennung eines Studiengangs als verwandt oder gleichwertig gemäß Abs. 1 sowie über Ausnahmen der Voraussetzungen nach Abs. 2-4 entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 14).

- (7) Die Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschulauswahlverfahren ist die für die Auswahl in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geltende Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main maßgebend.

3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

- (1) Der Masterstudiengang Soziologie ist modular aufgebaut.
Das Studium gliedert sich in fünf Pflichtmodule
Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie (Modul 1)
Forschungspraktikum 1 (qualitativ) (Modul 7)
Forschungspraktikum 2 (quantitativ) (Modul 8)
Begleitung des Studienabschlusses (Modul 9)
Abschlussmodul (Modul 10)
und drei Wahlpflichtmodule, die aus einem Angebot von 5 Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden. Wahlpflichtmodule sind
Geschlechterverhältnisses (Modul 2)
Sozialpsychologie und elementare Formen sozialen Lebens (Modul 3)
Gesellschaft und Wirtschaft (Modul 4)
Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie (Modul 5)
Spezialisierung (Modul 6)
Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 1.
- (2) Der Masterstudiengang Soziologie kann mit oder ohne Schwerpunkt studiert werden. Schwerpunkte sind
a) Geschlechterverhältnisse
b) Sozialpsychologie und elementare Formen sozialen Lebens
c) Gesellschaft und Wirtschaft
d) Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie.
Ein Schwerpunktstudium (50 CP) ist nachgewiesen, sofern das entsprechende Modul 2, 3, 4, oder 5 erfolgreich absolviert ist (14 CP), sowie die in Modul 9 (11 CP) und Modul 10 (25 CP) erbrachten Leistungen thematisch dem Schwerpunkt zugeordnet werden können. Die Entscheidung trifft der Modulbeauftragte des Moduls 2, 3, 4 oder 5. Den Studierenden wird empfohlen, soweit es das Veranstaltungsangebot möglich macht, die Forschungspraktika 1 und 2 (Module 7 und 8) im Studienschwerpunkt zu wählen.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praktikum sowie Selbstlernzeiten dar.
- (4) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls. Als Modulprüfungen sind die in §§ 24 bis 27 genannten Leistungen vorgesehen. Eine der Modulprüfungen der Module 1-6 ist mündlich zu erbringen.
- (5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende im Durchschnitt für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern sind für den Masterabschluss 120 CP nachzuweisen.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt für jedes Modul ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand ihrer oder seiner Konten Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studienganges im Rahmen der Evaluierung nach § 27 Abs. 4 HHG zu überprüfen.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
 1. Vorlesungen (V),
 2. Seminare (S),
 3. Forschungspraktika (FP)
 4. Praktika (PR),
 5. Kolloquien (Ko)
 - *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
 - *Seminare* sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen.
 - *Forschungspraktika* sind Veranstaltungen, in denen die erlernten wissenschaftlichen Methoden auf die Entwicklung eines Designs sowie die Durchführung von Forschungsprojekten angewendet werden. Sie ermöglichen die Anwendung methodischer Kenntnisse in einem spezifischen gesellschaftlichen Arbeits- und Problemfeld. Die Studierenden führen dabei in einzelnen betreuten Arbeitsgruppen kleinere Fallstudien im Rahmen eines Gesamtthemas durch (Erarbeitung der Fragestellung, Aufarbeitung von Materialien, Erstellung eines Abschlussberichts).
 - Ein *Praktikum* ist eine ausbildungsorientierte Teilnahme am Arbeitsmarkt, die im Praktikumsbericht theoriegeleitet aufgearbeitet wird.
 - *Kolloquien* dienen der Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- (2) Sofern der Zugang zu Modulen die Kenntnis anderer Modulinhalte voraussetzt, ist dies den Modulbeschreibungen zu entnehmen (vgl. Anhang 1).
- (3) Von dem Veranstalter oder der Veranstalterin festgelegte Vorkenntnisse sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Einmal festgelegte Regelungen dürfen im Verlauf des Semesters nicht mehr geändert werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen sind für Studierende der am Fachbereich durchgeführten Studiengänge offen. Ist davon auszugehen, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann der Studiendekan/die Studiendekanin gemäß den vom Fachbereichsrat verabschiedeten Richtlinien für Teilnehmerbegrenzungen und Zulassungsverfahren der Durchführung eines Zulassungsverfahrens zustimmen. Liegt diese Zustimmung vor, gibt der bzw. die Lehrende die Anmeldevoraussetzungen und

die Anmeldefrist im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11 Teilnahmenachweise

- (1) Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.
- (2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, und sofern dies der oder die Lehrende für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

§ 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
 - zu Beginn des ersten Semesters;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
 - bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.
- (2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
- (3) Kurz vor Beginn eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.
- (4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage des Fachbereichs und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudienganges Soziologie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
 - Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten;
 - Evaluation des Studiengangs;
 - Bestellung der Modulkordinatorinnen und Modulkordinatoren, soweit die Ordnung für den Studiengang keine andere Zuständigkeit vorsieht.
- (2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Masterstudiengangs Soziologie aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkordinatorin oder einen Modulkordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkordinatorin oder der Modulkordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrereinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten.

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die Masterordnungen nichts abweichendes regeln.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professorinnen bzw. Professoren, ein wissenschaftliches Mitglied und zwei Studierende an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 23 Abs. 6 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
 - Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
 - Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss übernimmt zudem die Aufgaben der Eignungsfeststellung und Zulassung. Er kann hierfür beratende Mitglieder hinzuziehen. Die studentischen Mitglieder nehmen bei der Eignungsfeststellung und Zulassung eine beratende Funktion wahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Masterarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Für das Abschlussmodul 10 gelten abweichend § 27 Abs. 5 und Abs. 8.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen.
Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Masterstudienganges Soziologie nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Spätestens in der vierten Vorlesungswoche des Semesters der Einschreibung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Masterprüfung beim Prüfungsamt abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung im gleichen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 - ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn
- (a) die oder der Studierende die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbringt;
 - (b) die oder der Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.
- Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.
- (3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

- (1) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.
- (2) Die Meldung zu jeder Modulprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas.
- (3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit sie oder er die Veranstaltungen des Moduls besucht hat, was inhaltlich von den Prüferinnen und Prüfern geprüft wird, und soweit sie oder er vom Prüfungsamt zur Masterprüfung zugelassen ist (§ 17) und soweit die oder der Studierende die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 20 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 23 Abs. 8, 26 Abs. 4, 27 Abs. 16 abgegeben hat.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Teilnahmenachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht

vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.
- (6) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Masterstudienganges Soziologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

§ 23 Masterprüfung, Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und aus der Masterarbeit gemäß § 27 zusammen.
- (2) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls.
- (4) Die veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (5) Als Prüfungsformen gelten für modulabschließende Prüfungen mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten). Im Masterstudium sind insgesamt zwei mündliche Prüfungen zu absolvieren: eine im Modul 9 Begleitung des Studienabschlusses sowie wahlweise in einem der Module 1 bis 6. Diese ersetzt dann die in den Modulbeschreibungen angegebene schriftliche Prüfung.
- (6) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (7) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Ar-

beit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.

- (9) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des oder der zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der zuständige Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 25 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle ihrer Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, der oder die den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer fest und teilt sie der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas schriftlich mit. Die Bearbeitungsdauer ist von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen.
- (4) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

§ 27 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen § 2 Abs. 2 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 25 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang soll etwa 22.000 Wörter betragen.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 70 CP voraus.
- (4) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (5) Die Masterarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Gleiches gilt für Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor stammen.
- (6) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die ex-

terne Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit zugelassen werden.

- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (11) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit den Prüfenden ist die Abfassung in einer anderen Sprache zulässig.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50 % verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (15) Die Masterarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzugeben.
- (16) In der Masterarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (17) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 28 Abs. 4 festgesetzt.
- (18) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als zwei ganze Notenstufen (2,0) voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit nicht „nicht ausreichend (5)“, wird die Masterarbeit binnen weiterer zwei Wochen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gebildet.

- (19) Nachdem die Masterarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten dem Prüfungsamt zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung, entweder als Vortrag und Aussprache über die Masterarbeit oder zu einem anderen Thema, statt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|--------|---------------------|---|--|
| Note 1 | „sehr gut“ | = | eine hervorragende Leistung; |
| Note 2 | „gut“ | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 | „befriedigend“ | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4 | „ausreichend“ | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| Note 5 | „nicht ausreichend“ | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (4) Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Die Note lautet
- | | |
|--|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |
- Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.
- (5) Die Gesamtnote wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module 1-8, zweifacher Gewichtung von Modul 9, sowie vierfacher Gewichtung des Abschlussmoduls (Modul 10).
- (6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:
- | | | |
|----|---|-----------|
| A= | die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, | erzielen, |
| B= | die Note, die die nächsten 25 %, | |
| C= | die Note, die die nächsten 30 %, | |
| D= | die Note, die die nächsten 25 %, | |
| E= | die Note, die die nächsten 10 % erzielen. | |
- Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.
- (7) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Studiengang vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Hat die Studierende oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festzustellen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Über das Nichtbestehen der Masterarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren.
Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

8. Abschnitt: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist im nächsten Modulzyklus und in der Regel bei der gleichen Prüferin bzw. dem gleichen Prüfer zu wiederholen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist.

- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Ist der oder die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erhebliche Mitarbeit in Gremien der jeweiligen universitären oder studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Elternzeit nicht in der Lage, die Wiederholungsfrist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bewilligen; § 19 Abs.2 bleibt unberührt. Werden die Gründe anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (7) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Vor der Wiederholung einer Modulprüfungsleistung können dem oder der Studierenden Auflagen erteilt werden.
- (10) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG).

§ 31 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 32 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Sofern ein Schwerpunktstudium gemäß § 8 Abs. 2 absolviert wurde, wird dies im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs. 4 können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Masterprüfung. Diese freiwillig erbrachte benotete Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen.

§ 33 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 34 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

10. Abschnitt: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten sind vom Prüfungsamt zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 38 Prüfungsgebühren

- (1) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.
- (2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.
- (3) Die Prüfungsgebühren betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 01.09.2010

Univ.-Prof. Dr. Andreas Nölke
Dekan des Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1:

Modulpläne für den Masterstudiengang Soziologie

Module	Veranstaltung	Summe SWS	CP Anwesenheit	CP Vorbereitung	CP Veranstaltung	CP Prüfung	Art der Prüfung	Summe CP Modul
--------	---------------	-----------	----------------	-----------------	------------------	------------	-----------------	----------------

Modul 1: Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie	Seminar	2	1	2	3	5	Modulprüfung	14
	Seminar	2	1	2	3			
	Seminar	2	1	2	3			

Wahlweise drei Module aus den Modulen 2-6

Modul 2: Geschlechterverhältnisse	Seminar	2	1	2	3	5	Modulprüfung	14
	Seminar	2	1	2	3			
	Seminar	2	1	2	3			
Modul 3: Sozialpsychologie und elementare Formen sozialen Lebens	Seminar	2	1	2	3	5	Modulprüfung	14
	Seminar	2	1	2	3			
	Seminar	2	1	2	3			
Modul 4: Gesellschaft und Wirtschaft	Seminar	2	1	2	3	5	Modulprüfung	(14)
	Seminar	2	1	2	3			
	Seminar	2	1	2	3			
Modul 5: Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie	Seminar	2	1	2	3	5	Modulprüfung	(14)
	Seminar	2	1	2	3			
	Seminar	2	1	2	3			
Modul 6: Spezialisierungsmodul (im Rahmen des Spezialisierungsmoduls die Option eines Praktikums oder Auslandsaufenthaltes, antragspflichtig)	Seminar	2	1	2	3	5	Modulprüfung	14
	Seminar	2	1	2	3			
	Seminar	2	1	2	3			

Modul 7: Forschungspraktikum 1	Seminar	4	2	4	6	8	Modulprüfung	14
Modul 8: Forschungspraktikum 2	Seminar	4	2	4	6	8	Modulprüfung	14
Modul 9: Begleitung des Studienabschlusses	Kolloquium	4	2	4	6	5	Vortrag und mündliche Aussprache über die Abschlussarbeit	11
Modul 10: Abschlussmodul	M.A.-Arbeit (4 Monate)					25	Abschlussarbeit	25
	SWS	34					Summe CP	120

Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie (Modul 1)				
MA SOZ 1 PM	Arbeitsaufwand 420 h	Leistungspunkte 14 CP	Studiensemester ab 1. Semester	Dauer 1-3 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar/Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 180 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 9 CP <i>Modulabschlussprüfung: 5 CP</i>
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * die grundlegenden Theorien und methodologischen Konzepte der Soziologie, * die vergleichende Analyse und Kritik dieser verschiedenen Theorien und methodologischen Konzepte, * die Reflexion grundlegender theoretischer und methodologischer Probleme der Soziologie, * die historischen und sozioökonomischen Kontexte von Theorieentwicklung und Forschungsparadigmen. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * die verschiedenen Theorien und methodologischen Konzepte der Soziologie in ihrer wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz zu erkennen, * komplexe theoretische und methodologische Texte der Soziologie (auch fremdsprachige) vergleichend zu analysieren und kritisieren, * souverän Bezüge zwischen diesen Texten herzustellen und diese in ihrem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext zu verorten, * fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten. <p>Inhalte: Besuch von Veranstaltungen aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> * Fachgeschichte, * wissenschaftstheoretische und theoretische Grundlagen der Soziologie, * Theoriediskurse. <p>Lehrformen: Seminar oder Vorlesung</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Ein Teilnahmenachweis Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Wintersemester			

Geschlechterverhältnisse (Modul 2)				
MA SOZ 2 WPM	Arbeitsaufwand 420 h	Leistungspunkte 14 CP	Studiensemester ab 1. Semester	Dauer 2-3 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 180 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 9 CP <i>Modulabschlussprüfung: 5 CP</i>
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * die grundlegenden Theorien und methodologischen Konzepte der Gender Studies, * die vergleichende Analyse und Kritik dieser Theorien und Konzepte, * die gesellschaftliche Struktur und historische Entwicklung von Geschlechterverhältnissen, * die Reflektion der Kategorie Geschlecht als grundlegendem Strukturierungsprinzip von Gesellschaften, * die Reflektion der Interdependenzen mit anderen gesellschaftlichen Strukturkategorien. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * komplexe theoretische und methodologische Texte (auch fremdsprachige) der Gender Studies vergleichend zu analysieren und zu kritisieren, * souverän Bezüge zwischen den Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie auch historischen und gesellschaftlichen Kontexten zu verorten, * empirische, theoretische und methodische Ansätze der Gender Studies in ihrer Relevanz für den heutigen Stand der Wissenschaft zu analysieren und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesellschaft zu reflektieren, * gendersensible Analysen von Forschungsergebnissen zu erbringen, * fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten. <p>Inhalte: Besuch von Veranstaltungen aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> * Theorien und Methoden der Gender Studies, * Einzelne Themenfelder der Gender Studies, historisch und aktuell. * Intersektionalität, * Männlichkeitsforschung, * Queer Studies. <p>Lehrformen: Seminare</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Sozialpsychologie und elementare Formen des sozialen Lebens (Modul 3)				
MA SOZ 3 WPM	Arbeitsaufwand 420 h	Leistungspunkte 14 CP	Studiensemester ab 1. Semester	Dauer 2-3 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 180 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 9 CP <i>Modulabschlussprüfung: 5 CP</i>
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Positionierung der Sozialpsychologie in den Gesellschaftswissenschaften, * die soziale Konstitution von Subjektivität, * die mikrosoziologische Analyse von Interaktion und Kommunikation, * die Mechanismen der gesellschaftlichen Produktion von Unbewusstheit, * den Stellenwert von Psychoanalyse als kritische Sozialwissenschaft. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * komplexe sozialpsychologische und mikrosoziologische Theorien (auch fremdsprachige) vergleichend zu analysieren und zu kritisieren * latente soziale und psychische Strukturen sinnverstehend zu erschließen, * Forschungsergebnisse gender- und kultursensibel zu analysieren, * fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten, * Forschungsmethoden gegenstandsadäquat auszuwählen. <p>Inhalte: Besuch von Veranstaltungen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> * Theorien und Methoden psychoanalytischer Sozialpsychologie, * Theorien und Methoden der Mikrosoziologie, * Theorien und Methoden des interpretativen Paradigmas. <p>Lehrformen: Seminare</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Gesellschaft und Wirtschaft (Modul 4)				
MA SOZ 4 WPM	Arbeitsaufwand 420 h	Leistungspunkte 14 CP	Studiensemester ab 1. Semester	Dauer 2-3 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 180 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 9 CP <i>Modulabschlussprüfung: 5 CP</i>
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * das Verhältnis von Gesellschaft und Wirtschaft, * die Sozialstruktur von Märkten, Hierarchien und Netzwerken, * die Struktur und Dynamik von Organisationen, * die Verhältnisse von Kapital und Arbeit, * den Wandel von Arbeits- und Erwerbsformen, * die grundlegenden Ansätze der sozialwissenschaftliche Umweltforschung, * Methoden der Arbeits- und Organisationsanalyse, * Methoden sozialwissenschaftlicher Umweltforschung <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * Struktur und Dynamik gesellschaftlicher Ordnungen in ihren Konstitutionszusammenhängen zu reflektieren * komplexe wissenschaftliche, Texte (auch fremdsprachige) theoretisch und methodisch vergleichend zu analysieren und zu kritisieren, * souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten, * empirische, theoretische und methodische Ansätze der Arbeits-, Industrie-, Organisations-, Umwelt- und Wirtschaftssoziologie in ihrer Bedeutung für den heutigen Stand der Wissenschaft zu analysieren und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Beantwortung zentraler Fragen der Weltgesellschaft zu reflektieren, * fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten. <p>Inhalte: Besuch von Veranstaltungen zu Theorien, Themen und Methoden der:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Arbeits- und Industriesoziologie, * Organisationssoziologie, * Umweltsoziologie, * Wirtschaftssoziologie. <p>Lehrformen: Seminare</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls: MA Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen: keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie (Modul 5)				
MA SOZ 5 WPM	Arbeitsaufwand 420 h	Leistungspunkte 14 CP	Studiensemester ab 1. Semester	Dauer 2-3 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 180 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 9 CP <i>Modulabschlussprüfung: 5 CP</i>
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * die verschiedenen Theorien und methodologischen Konzepte der Ungleichheitsforschung, * die verschiedenen Theorien und methodologischen Konzepte der Sozialpolitik- und Wohlfahrtsstaatsforschung, * die vergleichende Analyse, Reichweite und Kritik dieser Theorien und Konzepte, * die sozialen, kulturellen und politischen Grundlagen von Ungleichheit, * die empirische Analyse und Interpretation von Ungleichheit und Sozialpolitiken, * die Auswirkungen staatlicher Politiken auf individuelle Handlungsstrukturen, * den internationalen Vergleich von Ungleichheit und Wohlfahrtsstaatlichkeit, * die politischen Auswirkungen sozialer Ungleichheit und Wohlfahrtsstaatlichkeit. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * komplexe theoretische und methodologische Texte der Ungleichheitsforschung (auch fremdsprachige), vergleichend zu analysieren und zu kritisieren souverän Bezüge zwischen den Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie auch historischen und gesellschaftlichen Kontexten zu verorten, * empirische, theoretische und methodische Ansätze der Ungleichheits- und Wohlfahrtsstaatsforschung in ihrer Relevanz für den heutigen Stand der Wissenschaft zu analysieren und im Hinblick auf ihre Bedeutung für Politik und Gesellschaft zu reflektieren, * fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten, * eigenständig Analysen in der empirischen Sozialforschung durchzuführen und zu präsentieren. <p>Inhalte: Besuch von Veranstaltungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Sozialpolitik- und Ungleichheitsforschung, * politische Soziologie, * Sozialstruktur, * Sozialkultureller Wandel, * Soziale und politische Konflikte. <p>Lehrformen: Seminare</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls: MA Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen: keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Spezialisierungsmodul (Modul 6) WPM

MA SOZ 6	Arbeitsaufwand 420 h	Leistungspunkte 14 CP	Studiensemester ab 1. Semester	Dauer 2-3 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar/Vorlesung 2 SWS Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 180 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 9 CP <i>Modulabschlussprüfung: 5 CP</i>
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * die theoretische und empirische Inhalte in einem der Bereiche Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie, Geschlechterverhältnisse, Sozialpsychologie und elementare Formen sozialen Lebens, Gesellschaft und Wirtschaft, Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie, * eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive, * spezifische Forschungsschwerpunkte eigener Wahl. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * sozialwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten, * interdisziplinäre Fragestellungen und Forschungsfragen zu verfolgen, * souverän die eigene Fachrichtung im interdisziplinären Vergleich zu verorten, * Formen der angemessenen Darstellung und argumentativen Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen weiter zu entwickeln, * auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen, * komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, ggf. eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und zu präsentieren. <p>Inhalte: Lehrveranstaltungen können individuell gewählt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> * aus Modul 1: Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie (zur Vertiefung), * aus Modul 2: Geschlechterverhältnisse (zur Vertiefung), * aus Modul 3: Sozialpsychologie und elementare Formen sozialen Lebens (zur Vertiefung), * aus Modul 4: Gesellschaft und Wirtschaft (zur Vertiefung), * aus Modul 5: Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie (zur Vertiefung), * aus allen Veranstaltungen im Rahmen der fachbereichsweiten und fachbereichsübergreifenden Schwerpunkte (zur thematischen Vertiefung). <p>Lehrformen: Seminar Vorlesung</p> <p>Sonderregelung: Die oder der Studierende kann bei der oder dem Modulbeauftragten einen Antrag (eine Seite) stellen, bis zu 9 CP im Rahmen eines Praktikums zu erwerben. Der Studierende muss deutlich machen, wie das Praktikum zur Spezialisierung beiträgt. Die Prüfung (5 CP) kann nicht ersetzt werden.</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls: MA Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen: keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 5 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots: jedes Semester			

Forschungspraktikum 1 (Modul 7)				
MA SOZ 7 PM	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Dauer
	420h	14 CP	ab 1. Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar: 4 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 8 CP
2	<p>Wird das Forschungspraktikum zweisemestrig von dem/der gleichen Veranstalter(in) angeboten (Module 7+8), dann dient das erste Semester der Vorbereitung und das zweite der Durchführung. In diesem Fall entscheidet die Veranstaltungsleitung, in welchem Umfang qualitative und/oder quantitative Methoden eingesetzt werden. Beide Teile des Forschungspraktikums können dann quantitativ sein.</p> <p>Das Forschungspraktikum (Module 7+8) kann in Form von zwei voneinander unabhängigen Veranstaltungen gleichen Umfangs (420h / 14 CP) angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden üblicherweise nicht von dem/der gleichen Veranstalter(in) angeboten und sie müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Die Reihenfolge der beiden Forschungspraktika 1 und 2 ist beliebig.</p> <p>Ziele: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse bezogen auf * die Überprüfung des empirischen Gehalts von soziologischen Theorien mit qualitativen Methoden im Kontext einer forschungsnahen Praxis. Eine Lehrforschung qualifiziert für eine empirische Masterarbeit.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen * den empirischen Gehalt von komplexen sozialwissenschaftlichen Theorien zu identifizieren und präzisieren, um daraus eine Forschungshypothese zu entwickeln, * die Beurteilung der Anwendungsmöglichkeiten und Einschränkungen von fortgeschrittenen qualitativen Verfahren, * die Relevanz publizierter empirischer Befunde für das eigene Forschungsvorhaben zu beurteilen, * Paradigmen des empirischen Bezugs von Theorien und ihrer Überprüfungslogik zu erkennen und kritisch bewerten, * die wissenschaftliche Wertigkeit der erzielten Resultate im Kontext des Forschungsstandes zu reflektieren.</p> <p>Inhalte: Die Studierenden entwickeln empirische Forschungshypothesen aus den Theorien der Schwerpunktmodule 2 - 5 und erarbeiten ein Forschungsprogramm für deren empirische Überprüfung. Dabei ist eine modulübergreifende interdisziplinäre Verschränkung von Fragestellungen erwünscht.</p> <p>Lehrformen: Forschungspraktika</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls: MA Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen: keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Ein Teilnahmenachweis Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer empirischen Forschungsarbeit, 8 CP (240 h)			
6	Häufigkeit des Angebots: jedes Semester			

Forschungspraktikum 2 (Modul 8)				
MA SOZ 8 PM	Arbeitsaufwand 420h	Leistungspunkte 14 CP	Studiensemester ab 1. Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar: 4 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP <u>Modulabschlussprüfung: 8 CP</u>
2	<p>Wird das Forschungspraktikum zweisemestrig von dem/der gleichen Veranstalter(in) angeboten (Module 7+8), dann dient das erste Semester der Vorbereitung und das zweite der Durchführung. In diesem Fall entscheidet die Veranstaltungsleitung, in welchem Umfang qualitative und/oder quantitative Methoden eingesetzt werden. Beide Teile des Forschungspraktikums können dann qualitativ sein.</p> <p>Das Forschungspraktikum (Module 7+8) kann in Form von zwei voneinander unabhängigen Veranstaltungen gleichen Umfangs (420h / 14 CP) angeboten werden.</p> <p>Diese Veranstaltungen werden üblicherweise nicht von dem/der gleichen Veranstalter(in) angeboten und sie müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Die Reihenfolge der beiden Forschungspraktika 1 und 2 ist beliebig.</p> <p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf * die Überprüfung des empirischen Gehalts von soziologischen Theorien mit quantitativen Methoden im Kontext einer forschungsnahen Praxis. Eine Lehrforschung qualifiziert für eine empirische Masterarbeit.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, * den empirischen Gehalt von komplexen sozialwissenschaftlichen Theorien zu identifizieren und präzisieren, um daraus eine Forschungshypothese zu entwickeln, * die Beurteilung der Anwendungsmöglichkeiten und Einschränkungen von fortgeschrittenen quantitativen Verfahren, * die Relevanz publizierter empirischer Befunde für das eigene Forschungsvorhaben zu beurteilen, * Paradigmen des empirischen Bezugs von Theorien und ihrer Überprüfungslogik erkennen und kritisch bewerten, * die wissenschaftliche Wertigkeit der erzielten Resultate im Kontext des Forschungsstandes zu reflektieren.</p> <p>Inhalte: Die Studierenden entwickeln empirische Forschungshypothesen aus den Theorien der Schwerpunktmodule 2 - 5 und erarbeiten ein Forschungsprogramm für deren empirische Überprüfung. Dabei ist eine modulübergreifende interdisziplinäre Verschränkung von Fragestellungen erwünscht.</p> <p>Lehrformen: Forschungspraktika</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls: MA Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen: Das Forschungspraktikum 1 (Modul 7) muss erfolgreich absolviert sein, sofern zweisemestriges Forschungspraktikum gewählt wurde.			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Ein Teilnahmeachweis Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer empirischen Forschungsarbeit, 8 CP (240 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Begleitung des Studienabschlusses (Modul 9)				
MA SOZ 9 PM	Arbeitsaufwand 330h	Leistungspunkte 11 CP	Studiensemester ab 3. Sem.	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Kolloquium: 2 SWS Kolloquium: 2 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 6 CP <u>Modulabschlussprüfung: 5 CP</u>
2	<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Planung des Studienabschlusses und Vorbereitung auf die Abschlussarbeit, * Fokussierung von ausgewählten Problemstellungen und Entwicklung einer eigenen Forschungsfrage. <p>Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * einen Forschungsprozess in allen seinen Stadien zu konzipieren und zu reflektieren, * eigene Forschungsergebnisse überzeugend zu präsentieren. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> * selbst gewählte und fokussierte sozialwissenschaftliche Problemstellungen, die in Entsprechung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit der Teilnehmenden ausgewählt werden. <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Kolloquium. 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Master Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Teilnahme am Kolloquium Vortrag und mündliche Aussprache über die Abschlussarbeit (30 Min), 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Abschlussmodul (Modul 10)				
MA SOZ 10 PM	Arbeitsaufwand 750 h	Leistungspunkte 25 CP	Studiensemester ab 3. Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen: keine	Kontaktzeit -	Selbststudium 750 h	Leistungspunkte Abschlussarbeit: 750 h (25 CP)
2	<p>Ziele: Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit unter Beweis stellen.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, * zur Entwicklung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns, * zu dessen Bearbeitung innerhalb eines festen Zeitrahmens, * zum eigenständigen Erschließen von Informationsquellen, * zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozesses in allen seinen Stadien.</p> <p>Inhalte: * Anfertigung einer Masterarbeit zu einem selbst gewählten Thema.</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 70 CP voraus (vgl. § 27 Abs. 3).			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Abschlussarbeit			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Anhang 2

Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Soziologie

Im Folgenden werden exemplarische Studienverlaufspläne aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden. Studierende, die im dritten Semester ein Auslandsstudium einplanen, sollten mit dem Forschungspraktikum (Modul 7 oder 8) bereits im ersten Semester beginnen.

Beispiel 1

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/Sem.
1	Modul 1: Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie (drei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	6	9 + 5	31
	Modul 2: Sozialpsychologie und elementare Formen sozialen Lebens (drei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	6	9 + 5	
	Modul 4: Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie (ein Seminar)	2	3	
2	Modul 4: Soziale Ungleichheit und Politische Soziologie (zwei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	31
	Modul 6: Spezialisierung (ein Seminar)	2	3	
	Modul 7: Forschungspraktikum 1 (ein Seminar mit Modulabschlussprüfung)	4	6 + 8	
	Modul 9: Begleitung des Studienabschlusses (ein Kolloquium)	2	3	
3	Modul 6: Spezialisierung (zwei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	28
	Modul 8: Forschungspraktikum 2 (ein Seminar mit Modulabschlussprüfung)	4	6 + 8	
	Modul 9: Begleitung des Studienabschlusses (ein Kolloquium)	2	3	
4	Modul 10: Abschlussmodul (Abschlussarbeit)	0	25	30
	Modul 9: Begleitung des Studienabschlusses (Vortrag und mündliche Prüfung)	0	5	
Summe				120

Beispiel 2: mit Schwerpunktstudium Gesellschaft und Wirtschaft und Praktikum (das Praktikum ist antragspflichtig)

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/Sem.
1	Modul 1: Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie (drei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	6	9 + 5	28
	Modul 2: Gesellschaft und Wirtschaft (drei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	6	9 + 5	
2	Modul 2: Geschlechterverhältnisse (ein Seminar)	2	3	31
	Modul 6: Spezialisierungsmodul (auf Antrag: Praktikum mit Modulabschlussprüfung)	0	9 + 5	
	Modul 7: Forschungspraktikum 1 (ein Seminar mit Modulabschlussprüfung)	4	6 + 8	
3	Modul 2: Geschlechterverhältnisse (zwei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	4	6+ 5	31
	Modul 8: Forschungspraktikum 2 (ein Seminar mit Modulabschlussprüfung)	4	6 + 8	
	Modul 9: Begleitung des Studienabschlusses (zwei Kolloquien)	4	6	
4	Modul 10: Abschlussmodul (Abschlussarbeit)	0	25	30
	Modul 9: Begleitung des Studienabschlusses (Vortrag und mündliche Prüfung)	0	5	
Summe				120

Beispiel 3 mit Auslandsaufenthalt

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/Sem.
1	Modul 2: Geschlechterverhältnisse (ein Seminar)	2	3 + 5	31
	Modul 3: Sozialpsychologie und elementare Formen sozialen Lebens (drei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	6	9 + 5	
	Modul 7: Forschungspraktikum 1 (ein Seminar mit Modulabschlussprüfung)	4	6 + 8	
2 Auslandsauf- enthalt	Modul 1: Sozialwissenschaftliche Theorie und Methodologie (drei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	6	9 + 5	31
	Modul 6: Spezialisierung (9 CP aus dem Auslandsaufenthalt (z.B. Forschungsleistung) und Modulabschlussprüfung)		9 + 5	
	Modul 9: Begleitung des Studienabschlusses (ein Kolloquium)	2	3	
3	Modul 2: Geschlechterverhältnisse (zwei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	28
	Modul 8: Forschungspraktikum 2 (ein Seminar mit Modulabschlussprüfung)	4	6 + 8	
	Modul 9: Begleitung des Studienabschlusses (ein Kolloquium)	2	3	
4	Modul 10: Abschlussmodul (Abschlussarbeit)	0	25	30
	Modul 9: Begleitung des Studienabschlusses (Vortrag und mündliche Prüfung)	0	5	
Summe				120